

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7296

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Herrn Peter Eichstädt, MdL

- im Hause -

**Dr. Heiner Garg, MdL**  
*Parlamentarischer Geschäftsführer*

*FDP-Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel*

*Telefon: 0431.9881482  
Telefax: 0431.9881496  
heiner.garg@fdp.ltsh.de  
www.fdp-fraktion-sh.de*

27.01.2017

## **Beratung des Wasserrettungsdienstgesetzes**

Sehr geehrter Herr Eichstädt,

zur Vorbereitung der weiteren Beratungen des Wasserrettungsdienstgesetzes, bitte ich die Landesregierung um schriftliche Beantwortung sowie mündliche Erläuterung folgender Fragen in der kommenden 84. Sitzung des Sozialausschusses:

1. An welchen konkreten Gewässern oder Gewässerabschnitten in Schleswig-Holstein kommt der Wasserrettungsdienst entsprechend des Gesetzentwurfes zur Anwendung (bitte eine abschließende Aufzählung)?
2. Mit welchen Kostenpauschalen rechnet das Land als Träger des Wasserrettungsdienstes nach § 7 Abs. 1 WasserRDG-E?
3. Wie setzen sich die geschätzten notwendigen Investitionskosten in Höhe von 100.000 Euro bis 110.000 Euro kalkulatorisch zusammen?
4. Wieso wird keine Hilfsfrist für den Wasserrettungsdienst im Gesetzentwurf festgelegt?
5. Was versteht die Landesregierung konkret unter „geeigneten Fahrzeugen“ für den Wasserrettungsdienst nach § 5 Abs. 1 WasserRDG-E und welche konkrete Qualifikation müssen Helferinnen und Helfer vorweisen (ebd. Abs. 2)?

6. Wie erfolgt die Einbindung der beauftragten Wasserrettungsorganisationen in die bestehende Leitstellenstruktur und wer übernimmt die dafür anfallenden Kosten?
7. Wie soll die Absicherung von Einsatzkräften bei Wasserrettungsdiensteinsätzen im Hinblick auf Verdienstausschlag sowie die Versorgung im Krankheitsfall erfolgen?
8. Warum sollen die nach Gesetz beauftragten Wasserrettungsdienstorganisationen für die Wasserrettung finanzielle Unterstützung erfahren, die Feuerwehren für die gleiche Aufgabe aber nicht?
9. Wie soll die im Gesetzentwurf geplante Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenkassen erfolgen, wenn die Krankenkassen mit Verweis auf Bundesnormen eine Übernahme von Kosten des Wasserrettungsdienstes grundsätzlich ausschließen (siehe Umdruck 18/7261)?
10. Wieso wird das Gutachten zur Bedarfs- und Standortermittlung des Wasserrettungsdienstes nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Heiner Garg